



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 248/20

vom  
22. September 2020  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. September 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Verden vom 17. Februar 2020 werden mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO) verworfen, dass gegen die Angeklagten als Gesamtschuldner die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 16.205 Euro angeordnet wird (vgl. die Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Die Angeklagten haben jeweils die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat kann angesichts der übrigen Beweislage ausschließen, dass das Urteil auf der unzureichenden Darstellung der Ergebnisse der DNA-Analyse beruht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17, BGHSt 63, 187, und vom 8. Juli 2020 – 5 StR 140/20).

Sander

König

Feilcke

von Schmettau

Fritsche

Vorinstanz:

Verden, LG, 17.02.2020 - 226 Js 37398/18 1 KLS 8/19